

8. Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medienwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 14 Prüfungsanforderungen

V. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die .neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Das Studium der Medienwissenschaft im B.A.-Nebenfach vermittelt Grundlagen der Medienwissenschaft, orientiert über die wichtigsten Berufsfelder in den Medien und bietet die Möglichkeit, berufsrelevante Qualifikationen in ausgewählten Medienbereichen, insbesondere auch in den Neuen Medien, zu erwerben.

(2) Der Masterstudiengang Medienwissenschaft ist ein stärker forschungsorientierter, konsekutiver Studiengang und orientiert sich an den redaktionellen Berufsfeldern in den Print-, den elektronischen und den neuen Medien. Als Grundlage für den berufsqualifizierenden Studiengang werden abgeschlossene Fachstudien verlangt, weil die Kompetenz in einem wissenschaftlichen Fach die Basis für künftige Medienberufe ist.

(3) Der Masterstudiengang soll die Befähigung zu wissenschaftlichem und methodischen Arbeiten in den Bereichen „Grundlagen der Medienwissenschaft“, „Medienforschung und Medienanalyse“ ausbauen und fundierte Kenntnisse in den Bereichen „Lehrredaktion“, „Praxis und Technik“ vermitteln.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B.A.-Studiengang der Medienwissenschaft gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Der M.A.-Studiengang der Medienwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) Für das Studium der Medienwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(2) Als Seminarveranstaltungen werden regelmäßig Seminare angeboten, die nach den Vorgaben des Studienplans von den Studierenden des jeweiligen Semesters besucht werden sollen.

(3) ¹In den Lehrredaktionen werden Arbeitstechniken und Darstellungsformen für Printmedien, Hörfunk, Fernsehen/Video und neue Medien vorgestellt, analysiert und eingeübt. ²Die Studierenden werden angeleitet, eigene Beiträge zu erstellen. ³Sie sollen die unterschiedlichen Anforderungsprofile im jeweiligen Produktionsprozess erfahren und wie Autoren arbeiten lernen. ⁴Die Veranstaltungen in den Lehrredaktionen sind in der Regel ganztägig und erstrecken sich über mehrere Tage.

(4) ¹In der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studierenden des Masterstudiengangs ein dreimonatiges Medienpraktikum absolvieren. ²Das Praktikum kann im Bereich der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens, der Neuen Medien, der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit abgeleistet werden. ³Das Praktikum kann in Teilpraktika von mindestens vier Wochen Dauer aufgeteilt werden.

§ 5 Vorkenntnisse

(1) Das Studium der Medienwissenschaft erfordert sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und eine hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit zum selbständigen zielgerichteten wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.

(2) Außerdem werden für das Studium gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache benötigt, die im Auswahlverfahren nachgewiesen werden müssen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium der Medienwissenschaft als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

²Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

Bereiche/Module	Prüf.*** leistg.	LP	Stud. jahr
Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft*			
Modul 1: Mediensysteme	KRM	4	1/2/3**
Modul 2: Neue Medien	KRM	4	1/2/3**
Modul 3: Mediengeschichte	KRM	4	1/2/3**
Modul 4: Medien- und Urheberrecht	K	4	1/2/3**
Bereich II: Forschung und Analyse			
Modul 5: Einf. in die Medienforschung und Medienanalyse	R KH Ü	8	1
Modul 6: Zeichensysteme, Text- und Mediendesign	R KH Ü	8	2
Modul 7: Kommunikationsanalyse	R KH Ü	8	3
Bereich III: Lehrredaktionen*			
Modul 8: Grundkurs I (Printmedien)	W D Ü	5	1/2**
Modul 9: Grundkurs II (Neue Medien)	W D Ü	5	1/2**
Modul 10: Grundkurs III (Hörfunk)	W D Ü	5	2/3**
Modul 11: Grundkurs IV (Fernsehen)	W D Ü	5	2/3**
Bereich IV: Praxis und Technik*			
Modul 12: Schreibtraining	Ü	3	1
Modul 13: Produktionsmanagement	W Ü	3	1/2**
Modul 14: Multimediaproduktion	W D	3	2/3**
Modul 15: Projektstudium	W D	3	3

Anmerkungen:

* Wahlpflicht: 3 von 4 Modulen

** Das Modul kann in einem der angegebenen Studienjahre absolviert werden. Pro Studienjahr wird 1 Modul gewählt.

*** K = Klausur, KH = Klausur oder Hausarbeit, KRM = Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung, R = Referat, Ü = Übungen, W = Werkstück, D = Dokumentation

(2) Das Studium der Medienwissenschaft als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Bereiche/Module	Prüf.*** leistg.	LP	Sem.
Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft			
Modul 1: Kommunikationsprozesse in den Medien/ Mediengeschichte	KRM	2	1/2/3*
Modul 2: Gestaltungsformen und Medieninhalte	KRM	2	1/2/3*
Modul 3: Medienkultur / Medienrhetorik/ Cultural Studies	KRM	2	1/2/3*
Modul 4: Medienrecht	K	2	1/2/3*
Bereich II: Forschung und Analyse			
Modul 5: Einführung in die Medienwissenschaft/ Empirische Methoden	R KH Ü	6	1+2**
Modul 6: Kommunikationssysteme und ihr Gebrauch in den Medien	R KH Ü	8	1+2**
Modul 7: Mediendramaturgie	R KH Ü	6	2+3**
Modul 8: Medienanalyse	R KH Ü	6	2+3**
Modul 9: Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	R KH Ü	6	2+3**
Bereich III: Lehrredaktionen			
Modul 10: Grund- und Aufbaukurs I (Print und Online)	W D Ü	4	1+2**
Modul 11: Grund- und Aufbaukurs II (Hörfunk)	W D Ü	4	1+2**
Modul 12: Grund- und Aufbaukurs III (Fernsehen)	W D Ü	4	1+2**
Modul 13: Spezialisierungskurse (Print und Online / Hörfunk / Fernsehen)	W D Ü	4	3
Bereich IV: Praxis und Technik			
Modul 14: Kameraarbeit, Licht, Ton	Ü	2	1
Modul 15: Schreibtraining	Ü	2	1/2/3*
Modul 16: Sprecherziehung	Ü	2	1/2/3*
Modul 17: Projektstudium	WD	2	2/3*
Modul 18: Produktionsmanagement	WÜ	2	3
Bereich V: Praktikum			
Modul 19: Medienpraktikum (gemäß § 4 Abs. 3)		24	1/2/3*
Bereich VI: Prüfung			
Modul 20: Colloquium, Abschlussprojekte, mündliche Prüfung		10	4
Modul 21: M.A.-Arbeit		20	4

Anmerkung:

* Das Modul kann in einem der angegebenen Semester absolviert werden.

** Das Modul erstreckt sich über die beiden angegebenen Semester.

*** K = Klausur, KH = Klausur oder Hausarbeit, KRM = Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung, R = Referat, Ü = Übungen, W = Werkstück, D = Dokumentation

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

- Modul 1 bzw. 2 bzw. 3 bzw. 4 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung)
- Modul 5 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit)

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.1 gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich angelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

- Modul 1 bzw. 2 bzw. 3 bzw. 4 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung)
- Modul 6 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit)

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.1 gilt entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich angelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Modulen erbracht werden:

- Modul 1 bzw. 2 bzw. 3 bzw. 4 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung)
- Modul 7 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit)

(2) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen im Grund- und im Hauptstudium. § 12 Abs.1 gilt entsprechend.

VII. Masterprüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang sind :

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang,
2. der Nachweis über ein dreimonatiges Praktikum gemäß § 4 Abs. 3.,
3. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 15 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche Prüfung und die Masterarbeit.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind eine 2-stündige Klausur bzw. eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten und eine Hausarbeit von 20 Seiten Umfang (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie) bzw. ein Werkstück mit wissenschaftlicher Dokumentation von 10 Seiten Umfang.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekanntzugeben.

(3) ¹Mit den Leistungen in der mündlichen Masterprüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die medienwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über ein vertieftes medienwissenschaftliches und methodologisches Grundwissen verfügt. ²Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut sein und sich einen Überblick über die Geschichte der Medienwissenschaft verschafft haben.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(4) ¹Gegenstand der Prüfung in der mündlichen Masterprüfung sind vier Themen, jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:

- Grundlagen der Medienwissenschaft
- Medienforschung und Medienanalyse
- Medienpraxis (Print- und Onlinemedien, Fernsehen, Hörfunk)

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen. Die Masterarbeit im Studiengang Medienwissenschaft kann aus einem Werkstück und einer wissenschaftlichen Dokumentation bestehen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Die Note der Master-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

V. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich (Rektor)